Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8487 — Lone Star/Nani Holdings/Novo Banco)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 198/08)

1. Am 12. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lone Star Funds L.P. („Lone Star", USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen über Nani Holdings, SGPS, S.A. („Nani Holdings" Portugal) die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Novo Banco, S.A. („Novo Banco", Portugal). Novo Banco steht derzeit unter der Kontrolle des portugiesischen Abwicklungsfonds.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Novo Banco wurde am 3. August 2014 nach einem Beschluss der Banco de Portugal als neue juristische Person und „Brückenbank" gegründet, der ausgewählte Aktiva und Passiva der Banco Espírito Santo („BES", portugiesische Universalbank) übertragen wurden. Grundlage hierfür ist der Beihilfebeschluss von 2014, mit dem die Kommission die Maßnahme für die Abwicklung der BES genehmigte (SA.39250). Novo Banco bleibt eine Universalbank und hat fünf Hauptgeschäftsfelder: i) inländisches Firmenkundengeschäft, ii) Vermögensverwaltung, iii) Lebensversicherung, iv) Finanzmärkte und v) internationales Firmenkundengeschäft.

— Nani Holdings ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der LSF Nani Investments S.à.r.l. (Luxemburg), die mittelbar im Eigentum von verschiedenen Lone Star Funds steht.

— Lone Star ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die weltweit in Immobilien, Firmenkapital, Kreditinstrumente und andere Kapitalanlagen investiert. Seit der Auflage ihres ersten Fonds im Jahr 1995 hat Lone Star siebzehn Private-Equity-Fonds („Lone Star Funds") aufgelegt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8487 — Lone Star/Nani Holdings/Novo Banco per Fax (+ 32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.